

## **Merkblatt zur Aalfischerei zu Erwerbszwecken in Schleswig-Holstein** (Stand: Juni 2011)

### ***Sehr geehrte Erwerbsfischerin, sehr geehrter Erwerbsfischer,***

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über alle aktuellen Belange im Bezug auf die Aalfischerei informieren. Sie erhalten nachfolgend Informationen

- a) zur aktuellen Rechtslage und sich daraus ergebende Anforderungen für Ihre Aalfischerei und
- b) ausführliche Hinweise zum Ausfüllen der erforderlichen Formblätter zur Aalfischerei.

#### **1. Geltende Rechtsnormen im Zusammenhang mit der Aalfischerei**

- (1) Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals (sog. „EU-Aalverordnung“)
- (2) Landesverordnung über die Ausübung der Aalfischerei (AalVO) vom 19. April 2010, GVBL Schl.-H. S. 437 („Landesaalverordnung“)
- (3) Binnenfischereiordnung und Küstenfischereiordnung für das jeweilige Mindestmaß des Aals
- (4) Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (der Aal ist in Anhang B enthalten, die Regelung gilt für den Aal seit 13.03.2009; Artenschutznorm, sog. „CITES-Listung“); Diese Verordnung ist über § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in deutsches Recht überführt; die entsprechenden Vorschriften des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind zu beachten.
- (5) Der deutsche Aalmanagementplan, der auch die Pläne aus Schleswig-Holstein enthält (Flussgebiete Eider und Schlei-Trave, Elbe anteilig) ist am 08.04.2010 durch Beschluss der EU-Kommission genehmigt worden. Seine Umsetzung ist daher verbindlich beschlossen.

Das Land Schleswig-Holstein hat mit der o. g. Landesaalverordnung eine Rechtsnorm erlassen, die im größtmöglichen Maße die o. g. Rechtsvorschriften der EU sowie die Inhalte der Managementpläne konkretisiert und zusammenführt, um die Anwendung für alle Beteiligten zu erleichtern.

Bei Beachtung bzw. Anwendung der Vorschriften nach der Landesaalverordnung erfüllen Sie dann gleichzeitig auch alle artenschutzrechtlichen Anforderungen!

(Hinweis: Dies ist nicht in allen Bundesländern so! Teilweise werden die fischerei- und artenschutzrechtlichen Anforderungen getrennt umgesetzt, so dass von den Fischereibetrieben doppelte Aufzeichnungen in unterschiedlicher Form verlangt werden.)

#### **2. Registrierung zur Aalfischerei**

Mit dem 13.03.2009 sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Aal wirksam geworden, und jeder Aufkäufer, Zwischenhändler etc. kann bzw. wird von Ihnen einen

Nachweis über die Legalität der von Ihnen angebotenen Aale verlangen. Dafür ist in der EU grundsätzlich keine bestimmte Form vorgeschrieben - eine Registriernummer erleichtert jedoch das Verfahren für alle Beteiligten und ist ausreichend als „Legalnachweis“. Sie erhalten von uns auf Antrag eine amtliche Registriernummer (für Sie als natürliche oder juristische Person), die Sie künftig beim Verkauf von Aalen auf allen Handels- und Transportbelegen bis hin zum Kassenzettel angeben sollten. Die Registriernummer ermöglicht Ihnen die Nachweisführung, dass die von Ihnen angebotenen Aale legal gefangen wurden. Ihre Kunden müssen diese Nummer auf allen weiteren Handelsstufen angeben, damit ist eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Aale gewährleistet. Diese Vorgehensweise ist mit den für Artenschutz zuständigen Behörden auf Bundes- und Landesebene abgestimmt, und die Unterlagen werden auch für alle Belange des Artenschutzes anerkannt.

#### Hinweis:

Die Registrierung von Personen / Betrieben und Fischereifahrzeugen und die Vergabe entsprechender Registriernummern bezieht sich ausschließlich auf den erwerbsmäßigen Fang von Aal und seine Erstvermarktung! Sofern Sie zusätzlich mit Aalen handeln, die Sie nicht selber gefangen haben, unterliegen Sie den allgemeinen Anforderungen des Artenschutzrechtes hinsichtlich der Fischart Aal und müssen entsprechende Normen beachten (vgl. oben, Führen von Ein- und Auslieferungsbuch gemäß Bundesartenschutzverordnung usw.). Dies gilt ggf. auch, wenn Sie mehrere Betriebe führen (z. B. im Falle der Trennung von Fischereibetrieb und Handelsbetrieb).

Bitte nutzen Sie das von uns bereit gestellte Formblatt zur Registrierung zur Aalfischerei – das erleichtert Ihnen und uns die Arbeit!

### **3. Aufzeichnungspflichten**

Gemäß der Landesaalverordnung für Schleswig-Holstein bestehen folgende Aufzeichnungspflichten:

- Aufzeichnung der täglichen Fänge und des täglichen Fischereiaufwandes in der Aalfischerei,
- Zusammenfassung der Fänge und des Fischereiaufwandes aus den Tagesmeldungen in einer Jahresmeldung und
- Aufzeichnung aller Besatzmaßnahmen.

Für alle diese Aufzeichnungspflichten stellen wir Formblätter zur Verfügung, deren Verwendung nach Aalverordnung verbindlich vorgeschrieben ist. Nachfolgend geben wir Ihnen anhand von Beispielen umfangreiche Hinweise und Hilfen zum Ausfüllen.

Die Jahresmeldung und – falls relevant – die Besatzmeldung sind zum 28. Februar des Folgejahres unaufgefordert bei uns einzureichen.

### **4. Weitere Informationen**

Bei konkreten Fragen zur Aalfischerei zu Erwerbszecken wenden Sie sich bitte vor allem an Ihren Berufsverband, ggf. auch an Ihre Genossenschaft oder Ihre Erzeugerorganisation. Wir stehen mit allen Vertretungen des Berufsstandes im engen Kontakt und leiten alle relevanten Informationen regelmäßig weiter.

Natürlich können Sie sich auch gerne an Ihre zuständige Außenstelle der Abteilung Fischerei des LLUR wenden.

## 5. Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter

Bitte verwenden Sie für die Darstellung des Fischereiaufwandes folgende Fanggerätebezeichnungen:

### Fanggeräte zur Aalfischerei in der Küstenfischerei:

Fanggerät	Code	ggf. Anzahl
Bundgarn (Großreuse), Pfahlreuse (größenunabhängig)	FWR	
Reusen	FPO	ggf. Fangkammern
Grundschieppnetz	OTB	
Baumkurre	TBB	
Hamen (mit und ohne Fahrzeug)	FSN	
Langleine mit Hakenzahl	LL	Hakenzahl
Grundleinen	LLS	
Königswade	SB	
sonstiges Fanggerät	MIS	

### Fanggeräte zur Aalfischerei in der Binnenfischerei:

Fanggerät	Code	ggf. Anzahl
Reusen als „Fangbauten“ (Trappnetz; Flügelreuse etc.)	FWR	
Reusen (Pärchenreuse etc.)	FPO	ggf. Fangkammern
Langleine („Aalschnur“) mit Hakenzahl	LL	Hakenzahl
Zugnetz	ZUG	
Elektrofischerei	EF	
stationärer Aalfang	SAF	
sonstiges Fanggerät	MIS	

**Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Formblätter folgende Hinweise:**

- im Formblatt für die fangtäglichen Aufzeichnungen können zwei Fanggeräte parallel auf einem Blatt vermerkt werden; wurde mit mehr als zwei unterschiedlichen Fanggeräten in einem Monat gefischt, ist ein weiteres Formblatt zu verwenden (siehe Beispiel!)
- die Monatssummen aus den fangtäglichen Aufzeichnungen sind einfach in die Jahresmeldung zu übertragen; bei Führung von zwei Formblättern aufgrund des Einsatzes von mehr als zwei Fanggeräten sind die aus beiden Formblättern zusammen gefassten Monatssummen zu übertragen (siehe Beispiele!)

**Vielen Dank für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis!**